

DIE REFORM VON GRUND- UND HAUPTSTUDIUM

ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG 2023
UND STUDIENORDNUNG 2023
STAND APRIL 2023



- Die ZwP-PO 2023 tritt zum 01.04.2023 in Kraft.
- Im SoSe 2023 gilt aber parallel auch noch die ZwP-PO 2015.
- **Die Zwischenprüfung kann nach der alten Zw-PO nur noch bis einschließlich SoSe 2023 (30.09.2023) abgeschlossen werden (Art. 2 Abs. 1 S. 2 des Änderungsgesetzes)!**

Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus

- einer Klausur im Strafrecht (Ende 2. FS), die den Stoff der VL StrafR I und StrafR II umfasst,
- einer im Zivilrecht (Ende 3. FS), die den Stoff der VL BGB AT, SchuldR AT, SchuldR BT I, SchuldR BT II, Sachenrecht umfasst,
- einer im Öffentlichen Recht (Ende 3. FS), die den Stoff der VL StaatsR I, StaatsR II und Allg. Verwaltungsrecht umfasst.

Die Klausuren haben jeweils eine Dauer von 180 Minuten.

Jede Zwischenprüfungsklausur kann **ZWEIMAL** wiederholt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Zwischenprüfungs-Klausur ist das Bestehen der entsprechenden **Zulassungsklausuren**:

- im Zivilrecht: zwei bestandene Klausuren aus „BGB AT“, „Schuldrecht AT“ oder „Schuldrecht BT I (vertragliche SV)“
- im Öffentlichen Recht: eine bestandene Klausur aus „Staatsrecht I“ oder „Staatsrecht II“
- Die Zwischenprüfungsklausur im Strafrecht erfordert keine Zulassungsklausur.
- Die bestandenen Zulassungsklausuren berechtigen zur Teilnahme an der ZP-Klausur in dem entsprechenden Fach.
- Die Zulassungsklausuren sind unbeschränkt wiederholbar.

ZULASSUNG ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ZWISCHENPRÜFUNGSKLAUSUREN

BEACHTEN: Die Teilnahme an den Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren setzt auch künftig jeweils eine eigenständige, fristgemäße Anmeldung zur jeweiligen Klausur über das Basis-Portal voraus.

Zulassung zur Zwischenprüfung

Bonner Studierende:

- automatisch bei Bestehen der entsprechenden Zulassungsklausur(en)
- Nach einmaligem Antrag auf Zulassung zu den Zulassungsklausuren ist kein weiterer Antrag erforderlich.

Studienortwechsler:

- bei Anrechnung entsprechender Leistungen auf die Zulassungsklausuren oder nachträgliche Vervollständigung der Leistungen in Bonn
- Nach einmaligem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist kein weiterer Antrag erforderlich.

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt u.a. den Nachweis folgender Leistungen voraus:

– **fünf Aufsichtsarbeiten**

- drei Übungsklausuren, zwei Klausuren zu Grundlagenfächern

– und **vier häusliche Arbeiten,**

- HA BGB AT (nach dem 1. Fachsemester)
- HA Strafrecht (nach dem 3. Fachsemester)
- HA der Übung im ÖffR (nach dem 4. Fachsemester)
- Proseminararbeit

- **Zivilrecht**

- Schuldrecht wird aufgeteilt in Schuldrecht AT (4 SWS – erste Semesterhälfte) und Schuldrecht BT I (vertragl. SV) (3 SWS – 2. Semesterhälfte), jeweils mit doppelter Stundenzahl, zu jeder Vorlesung eine Klausur am Semesterende

- **Öffentliches Recht**

- Die VL „Staatsrecht I“ umfasst künftig Verfassungsprozessrecht und hat 6 SWS
- Die VL „Verwaltungsrecht AT“ umfasst künftig das Verwaltungsprozessrecht.

- **Strafrecht**

- Strafrecht I künftig nur noch vierstündig gelesen. Stattdessen wird zusätzlich im vierten Semester Strafrecht IV mit 2 SWS angeboten.

ÄNDERUNGEN IM STUDIENPLAN → HAUPTSTUDIUM

- Die VL „ZPO“ umfasst künftig auch das Zwangsvollstreckungsrecht, die alte VL „ZPO II“ entfällt.
- Die VL Staatshaftungsrecht wird nur einstündig angeboten.
- Das Proseminar wird Bestandteil des Hauptstudiums (5. Fachsemester).
 - Im Rahmen des Proseminars wird eine auf drei Wochen konzipierte Themenhausarbeit geschrieben. Diese ist häusliche Arbeit i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG.
 - Proseminarleistung wird künftig benotet werden. Teilnahme ist erfolgreich, wenn sowohl die Themenhausarbeit als auch die gesamte Proseminarleistung mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde; bei der Gesamtbewertung werden mündliche und schriftliche Leistung jeweils mit 50 % gewichtet.
- Die Klausuren in den Übungen haben künftig eine Dauer von vier Zeitstunden.

ÄNDERUNGEN IM STUDIENPLAN

→ GRUNDLAGENFÄCHER

- Im ersten Fachsemester wird eine Ringvorlesung zu den Grundlagenfächern angeboten (ohne Klausur).
- Im zweiten FS ist die erste Grundlagenklausur zu schreiben:
 - Allgemeine Staatslehre, Deutsche Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie, Römische Rechtsgeschichte oder Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- Im fünften FS ist die zweite Grundlagenklausur zu schreiben:
 - Methodenlehre, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Römisches Sachenrecht, Römisches Schuldrecht, Geschichte des Kirchenrechts (kanonisches Recht), Kirchenrecht oder Staatskirchenrecht
- Beide Grundlagenklausuren sind Zulassungsvoraussetzungen für das Schwerpunktbereichsstudium.

- **Die Zwischenprüfung kann noch im SoSe 2023 (= bis 30. September 2023) nach alter PO beendet werden.**
 - Die nach Zw-PO 2015 erforderliche Klausur Schuldrecht I kann im SoSe 2023 durch bestandene Klausur Schuldrecht AT **ODER** die bestandene Klausur Schuldrecht BT I ersetzt werden (Anmeldung nur für eine von beiden Klausuren möglich).
 - Eine nach altem Recht bestandene Zwischenprüfung wird auch nach dem 16.02.2025 als Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung iSv § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG anerkannt.
- **Wer die Zwischenprüfung bis 30. September 2023 nicht nach altem Recht abgeschlossen hat, wird automatisch in neue ZwP-PO überführt.**
- **Ein vorheriger freiwilliger Wechsel ist auf unwiderruflichen Antrag auch bereits im SoSe 2023 möglich.**

- Wechsel von ZwP-PO 2015 in ZwP-PO 2023, weil Zwischenprüfung nicht bis 30.09.2023 abgeschlossen:
 - **Zivilrecht:** Unter alter PO bestandene Klausuren zum BGB AT und Schuldrecht I ersetzen jeweils eine Zulassungsklausur zur ZP–Klausur Zivilrecht.
 - **Öffentliches Recht:** Unter alter PO bestandene Klausur zum Staatsrecht I oder Staatsrecht II ersetzt die Zulassungsklausur im Öffentlichen Recht
 - **Strafrecht:** Unter alter PO bestandene Klausuren im Strafrecht I und Strafrecht II ersetzen (befristet bis zum 16. Februar 2025) zusammen die Zwischenprüfungsklausur im Strafrecht, wenn beide bestanden wurden.

ANMELUNG ZUR STAATLICHEN PFLICHTFACHPRÜFUNG **NACH DEM** **16.02.2025**

- Entscheidung über Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 JAG obliegt den Justizprüfungsämtern der OLGs.
 - § 7 Abs. 1 Nr. 2: Zwischenprüfung nach altem Recht wird anerkannt.
 - § 7 Abs. 1 Nr. 5:
 - Fünf Aufsichtsarbeiten:
 - Im Rahmen der Übungen geschriebene Klausuren: ja
 - Grundlagenklausur, die zugleich Bestandteil der ZP nach altem Recht waren: ja
 - Vier häusliche Arbeiten:
 - Proseminararbeit: ab einschließlich WS 2022/2023 ja. Ältere Proseminararbeit ist Frage des Einzelfalls, Entscheidung des JPA
 - Im Rahmen der Übung geschriebene Hausarbeit: ja
 - Grundstudiumshausarbeiten, die zugleich Bestandteil der ZP nach altem Recht waren: ja

BEI FRAGEN SIND WIR GERNE FÜR SIE DA!

Fachstudienberatung (fachstudienberatung@jura.uni-bonn.de)

Prüfungsamt (pruefungsamt@jura.uni-bonn.de)